

**Drucksache Nr.: 040/2023**

**Dezernat IV**  
**Federführend:** Bauverwaltung  
**Anlagen:**  
**Az.:** 212; KoC-Scho

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	14.03.2023	Ö	zur Information

### **Information über den Stadtanteil für die Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Weinstraße (L512) im Ortsbezirk Diedesfeld**

Die Weinstraße in Diedesfeld wird innerhalb der Ortdurchfahrtsgrenzen in sechs Bauabschnitten erneuert. Dafür sind gemäß Artikel 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes iVm dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Ausbaubeiträge zu erheben.

Nach § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil, mithin der Stadtanteil, außer Ansatz; dieser Anteil entspricht dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat in seinem Urteil vom 25.01.2007 (AZ 6 A 11315/06, juris) dazu Leitlinien für typische Fallgruppen entwickelt. So hält es insbesondere einen Stadtanteil

- von 25% bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- von 35-45% bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- von 55-65% bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- von 70% bei ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr

für angemessen.

Ein Stadtanteil von 30% entspricht nach dieser Typisierung mäßigem Durchgangs-, aber überwiegendem Anliegerverkehr.

Nach der herrschenden Meinung ist der Stadtrat mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung der Straßen und ihrer Bedeutung im Gefüge der Verkehrswege vertraut und in der Lage, im Allgemeinen die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Er ist folglich dazu berufen, mit Blick auf die Kernstadt und die anderen Ortsbezirke vergleichbare Maßstäbe anzusetzen und so ein in sich geschlossenes, rechtmäßiges System zu schaffen.

Unter Beachtung dieser Kriterien hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. April 2019 (Drucksache Nr. 126/2019) einstimmig beschlossen, für den Ausbau der Weinstraße den Stadtanteil auf 30% festzusetzen.

Im Folgenden werden die für die Einschätzung des Stadtanteils wesentlichen Gesichtspunkte erneut vertiefend dargelegt:

Bei der in Nord-Süd-Richtung durch den Ortsbezirk Diedesfeld verlaufenden Verkehrsanlage handelt es sich um eine Landesstraße, die L 512. Sie fungiert sowohl als Wohn- als auch als überörtliche Verbindungsstraße von Hambach bzw. der Kernstadt zu den südlich gelegenen Weindörfern außerhalb des Stadtgebietes. Es handelt sich um die geographische Mitte der von Bockenheim nach Schweigen verlaufenden Deutschen Weinstraße.

Von ihr biegen in westlicher Richtung sieben und in östlicher Richtung vier Gemeindestraßen ab, die ihrerseits eine Vielzahl von Grundstücken erschließen.

Die teilweise enge und dadurch nicht durchgehend mit Gehwegen versehene Verkehrsanlage erschließt auf rd. 1.100,00 m rund 140 Wohngrundstücke.

Für die Festlegung des Stadtanteils ist bei dieser klassifizierten Straße der Fahrverkehr unberücksichtigt zu lassen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.03.2009, 6 A 10750/08, juris). Es ist für den Ausbau insbesondere der Gehwege, der Gehwegentwässerung und der Beleuchtung vielmehr maßgeblich auf die zahlenmäßige Relation des Fußgänger-Anliegerverkehrs zu dem Fußgänger-Durchgangsverkehr abzustellen, dienen die Gehwege doch dem Fußgängerverkehr und auch die Straßenbeleuchtung kommt überwiegend dem auf den Gehwegen zu erwartenden Verkehr zugute (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 11315/06.OVG, juris).

Auch wenn also streckenweise der Gehweg weniger als 75 cm breit ist (es sich um ein sog. „Schrammbord“ handelt) bedeutet dies nicht, dass insoweit kein Gehweg vorhanden ist, auf dem Fußgängerverkehr stattfindet. Entscheidend ist nämlich nicht eine bestimmte Mindestbreite des Gehwegs, sondern ob er im Hinblick auf den im Einzelfall zu bewältigenden Fußgängerverkehr funktionsgerecht ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.09. 2018, 6 A 10526/18, juris).

Der unter diesen Gesichtspunkten zu prüfende Anliegerverkehr überwiegt gegenüber dem Durchgangsverkehr u.a. aus folgenden Gründen:

Entlang der Weinstraße wohnen in den rd. 140 Wohngrundstücken mehr als 400 Personen. Es liegt im Rahmen der normalen Lebensgewohnheiten, dass diese große Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig zu Fuß in der Straße unterwegs ist, um die umliegenden Einrichtungen zu besuchen oder ihren Freizeitaktivitäten nachzugehen, also bspw. Spaziergänge - nicht wenige auch mit ihren Hunden - , Wanderungen bzw. sportliche Aktivitäten durchzuführen. Darüber hinaus sind ein Großteil der Besucher der Anwohnerinnen und Anwohner dem Anliegerverkehr zuzurechnen, gerade weil in der stark befahrenen Straße oder auf den Privatgrundstücken kaum ausreichende Parkmöglichkeiten bestehen.

Die Gäste des in der Weinstraße gelegenen Gästehauses, Kunden des Gewerbebetriebs und der Weingüter gehören ebenfalls zu dem Anliegerverkehr, soweit sie die Betriebe zu Fuß aufsuchen.

Nicht zuletzt zählt zu dem Anliegerverkehr auch die sich in der Weinstraße befindliche Festhalle. Sie wird in nicht unerheblichem Umfang für örtliche Veranstaltungen genutzt. Der durch die Besucher sowie die Veranstalter (auch bereits für die Vorbereitung) – mangels nennenswerter Parkmöglichkeiten – ausgelöste fußläufige Verkehr stellt Anliegerverkehr dar. Darüber hinaus wird das sich dort ebenfalls befindliche Haus der Vereine regelmäßig für Übungsstunden benutzt.

In Relation dazu ist nur von mäßigem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen:

Der Umstand, dass es sich hier um eine enge, stark befahrene Landesstraße handelt, löst

jedenfalls keinen erhöhten fußläufigen Durchgangsverkehr aus. Auch der Umstand, dass sich in der Straße kein Geschäft für den täglichen Lebensbedarfs befindet, führt nicht dazu, dass diese Straße verstärkt aufgesucht wird.

Bei der Ermittlung des Durchgangsverkehrs ist ferner der Schülerverkehr zu beachten. Von den gut 100 Schülerinnen und Schülern, die die Brüder-Grimm-Schule besuchen, sind diejenigen abzuziehen, die östlich der Weinstraße wohnen sowie diejenigen, die von ihren Eltern auf dem Weg zur Arbeit mit dem Pkw zu der Grundschule gebracht werden. Darüber hinaus sind die Kinder, die in der Weinstraße wohnen, gerade nicht dem Durchgangsverkehr, sondern dem Anliegerverkehr zuzurechnen. Gleiches gilt für die rd. 70 Kinder, die die Kindertagesstätte St. Remigius besuchen.

Folglich liegt auf der Hand, dass keine erhebliche Anzahl von Kindern die Weinstraße kreuzt. Diese wenigen Kinder werden aus Sicherheitsgründen die gefahrlosen Überwege an der Ampel nehmen und damit die stark befahrene Weinstraße nur so kurz wie möglich entlanglaufen.

Nicht dem Durchgangsverkehr, sondern dem Anliegerverkehr zuzurechnen sind dagegen die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zu den weiterführenden Schulen fahren und dazu regelmäßig an den Bushaltestellen in der Weinstraße in den Öffentlichen Nahverkehr einsteigen.

Soweit danach schulbedingter Durchgangsverkehr anzunehmen ist, findet dieser nicht an den Wochenenden, den Feiertagen sowie in den langen Ferienzeiten statt. Auf das Jahr gesehen ist daher lediglich von einem mäßigen Durchgangsverkehr durch die Schülerinnen und Schüler auszugehen.

Auch die Touristinnen und Touristen, die Diedesfeld besuchen, vermögen keinen erhöhten Durchgangsverkehr auszulösen. Zwar ist Diedesfeld in der Mitte der Deutschen Weinstraße gelegen; allerdings ist nicht von einem gegenüber den übrigen Weindörfern stärkeren Tourismus auszugehen; (vgl. Übernachtungs- bzw. Gastronomieangebot). Auch gibt es im Ort keine außergewöhnlichen, nicht in jedem Pfälzer Weindorf anzutreffenden Anziehungspunkte.

Besucherinnen und Besucher des Hambacher Schlosses und Wanderer im Allgemeinen werden in der Regel nicht über die Weinstraße zu den Wanderwegen laufen, insbesondere, da keine nennenswerten Parkplätze in oder östlich der Weinstraße ausgewiesen sind. Sofern sie mit dem Bus kommen oder gehen, sind sie dem Anliegerverkehr zuzurechnen. Es ist auch eher fraglich, ob Touristen die enge, mit überörtlichem Verkehr stark befahrene Weinstraße entlangflänieren oder nicht lieber auf die schönen Gassen jenseits der Weinstraße und in die Natur ausweichen.

Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass die Touristen in der Regel nur saisonal und gerade nicht das ganze Jahr über Diedesfeld besuchen. Die Saison ist allerdings nicht maßgebend bei der Bemessung des fußläufigen Verkehrs in der Weinstraße.

Nach alledem ist hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs ein erhöhter Durchgangsverkehr nicht anzunehmen. Es ist vielmehr von mäßigem Durchgangsverkehr bei überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen. Der Stadtrat hat den am April 2019 beschlossenen Stadtanteil von 30% daher richtig eingeschätzt.

---

---

Neustadt an der Weinstraße, 31.01.2023

Oberbürgermeister